



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per e-Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at

ZI. 13/1 10/151

BMUKK-9.090/0009-KA/2010

**BG, mit dem das Gesetz vom 21.3.1890 betreffend die Regelung der äußeren
Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft (IsraelitenG)
geändert wird**

**Referenten: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Andreas Mirecki, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorauszuschicken ist, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art 14 StGG
(nur) die Mitglieder einer Religionsgesellschaft und nach Art 9 MRK (auch) die
Religionsgesellschaft selbst vor staatlichen Eingriffen schützt.

Der ÖRAK begrüßt das gegenständliche Gesetzesvorhaben schon allein wegen der
höchst problematischen alten Bestimmungen der §§ 10ff aF (insbesondere im
Hinblick auf die zwischenzeitig völlig obsolete Bestimmung des § 17 aF).

Zu bedenken ist, dass sich das Gesetz als Änderung und nicht als Neufassung
bezeichnet, was vermieden werden könnte, wenn der Inhalt des Art II (territorialer
Umfang der bereits bestehenden Kultusgemeinden) und des Art III (Ausdehnung auf
das Burgenland) zB in § 25 des vorgeschlagenen Bundesgesetzes eingegliedert
wird. Dies ist legistisch zu empfehlen, da die „Änderung“ die §§ 1 bis 36 aF und
damit das gesamte IsraelitenG 1890 erfasst und nur der Regelungsbereich der zuvor
genannten Art II u Art III verbleibt. Sihin wäre das IsraelitenG 1890 aufzuheben und

das neue IsraelitenG mit den erwähnten Ergänzungen, etwa in § 25, an dessen Stelle zu beschließen.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6 Abs 4 und 5 ist zu bemerken, dass diese Bestimmung offenbar die Reichweite des § 2 Satz 3 aF einschränken soll, was zweckmäßig, aber verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich ist, wenn § 6 Abs 5 letzter Satz nicht wörtlich genommen wird. Bislang wurde zB im Statut der IKG Wien (§§ 51 – 56) sinnvoller Weise ein diesbezüglicher „Freiraum“ eingeräumt. Obgleich eine Änderung offensichtlich nicht beabsichtigt ist, und durch die bundesgesetzliche Maßnahme auch nicht erfordert wird, scheint § 6 Abs 5 letzter Satz („*Weiters kann in den Statuten festgelegt werden, welcher Tradition die Gemeinde folgt.*“) eine Möglichkeit nahe zu legen, die seinerzeitige Streitfrage, ob auf dem Territorium einer Kultusgemeinde eine andere, wegen Ritusverschiedenheit anerkennungsfähige, israelitische Religionsgesellschaft (§ 2 Satz 3 aF) gegründet werden kann, zu aktualisieren. In diesem Sinne hält der ÖRAK den letzten Satz des § 6 Abs 5 für überflüssig, zumal durch die Bestellung religiöser Funktionsträger ohnedies eine diesbezügliche Festlegung erfolgt. Auch scheint § 7 Abs 3 der Tendenz, § 2 Satz 3 aF einzuschränken, zu entsprechen, was die Kultusgemeinden gegenüber rituskonkurrierenden Neugründungen ausreichend schützt, sodass eine statutenmäßige Traditionsfestlegung nach § 6 Abs 5 letzter Satz nicht gesetzlich nahegelegt werden muss.

Zu § 6 Abs 4: Es sollte klar gestellt werden, ab wann eine neugegründete Kultusgemeinde Rechtspersönlichkeit erlangt und, ab wann der Verlust der Rechtspersönlichkeit eintritt.

Zu §§ 10 und 11: Hier hätte ein Verweis wie in § 16 des BG vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche BGBl Nr 182/1961 genügt und eine Doppelgleisigkeit sowie besondere Beschlusserfordernisse vermieden, zumal die privatschulrechtlichen Bestimmungen auszureichen scheinen. Diesfalls könnten auch § 4 Z 8 und § 6 Abs 5 Z 10 entfallen.

§ 12 Abs 1 ist schon in Ansehung Art 14 Abs 2 StGG u Art 9 Abs 2 MRK (Gesetzesvorbehalte) überflüssig und kann daher aus Sicht des ÖRAK entfallen.

Zu § 14 Abs 1: Die Bestimmung ist nach Ansicht des ÖRAK geeignet, das Schächten gegenüber § 222 StGB zu rechtfertigen und beseitigt diesbezüglich Rechtsunsicherheiten. Sie rechtfertigt auch den Ausschluss genetisch veränderter pflanzlicher Stoffe (Sie sollte jedoch lauten: „Die Israelitische Religionsgesellschaft hat das Recht, die Herstellung...“ - „in Österreich“ kann wegen der Begrenzung der Gesetzgebungskompetenz auf das Bundesgebiet entfallen!). Dass die Materialien (199/ME XXIV.GP) die Bestimmung als *lex specialis* (nur) gegenüber Verwaltungsvorschriften bezeichnen, die aber Gewerbe-, Betriebsanlagen- oder Steuerrecht – also Verwaltungsmaterien - nicht durchbricht, ist so nicht recht einsichtig. Die Bestimmung ist auch als Rechtfertigungsgrund gegenüber juristischen Gesetzesmaterien, wie dem genannten Tatbild des StGB, und der Ablehnung im EU-Raum zulässiger, genmanipulierter Lebensmittel aus Sicht des ÖRAK lesbar.

Andererseits ist evident, dass sie die genannten Verwaltungsmaterien (Gewerbe-, Betriebsanlagen- u Steuerrecht) nicht verdrängt.

§ 18 schafft eine längst überfällige Gleich- und Klarstellung etwa im Sinne §§ 320 Z 2 u 321 Abs 1 Z 3 ZPO, §§ 155 Abs 1 Z 1 StPO, zumal die Terminologie dieser Verfahrensordnungen („Geistlicher“) auf christliche Seelsorger abstellt.

Der ÖRAK bittet abschließend, den Inhalt dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wien, am 3. Dezember 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident